

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 52

**Artikel:** Referat über die Frage : "Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen  
an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann  
dieselbe angestrebt werden?"

**Autor:** Baltischweiler, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96136>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 52.

Basel, 26. Dezember

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Referat über die Frage: „Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann dieselbe angestrebt werden?“ — Berghaus: Das Kriegsspiel für Reserve- und Landwehr-Offiziere. — W. Müller: Generalfeldmarschall Graf Molke, 1800—1885. — U. Farnet: Der Hülfsinstruktor. — Strategisch-taktische Aufgaben. — Ausland: Deutschland: General Hahn von Dorsthe +. — Verschiedenes: Ein Vorschlag für Hinderniskrennen in Offizierskorps.

## Referat über die Frage: „Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann dieselbe angestrebt werden?“

Mit Aufstellung dieser Frage hat der Vorstand der zürcherischen kantonalen Offiziersgesellschaft einen Griff in eine Materie gethan, welche schon lange pendent, ihrer Erlebigung dagegen immer noch vergeblich harret. Die Frage, ob der Infanterie überhaupt nebst dem sogenannten Paradekleid noch ein Arbeitskleid verabfolgt werden sollte, ist ziemlich so alt wie unsere Militärorganisationen von 1843, 1850 und 1874, d. h. sie ist während dieser langen Epoche latent geblieben, wenn auch von Zeit zu Zeit in militärischen Kreisen darüber Verhandlungen gepflogen, Versuche angestellt und in den eidg. Räten und Kommissionen hitzige Debatten sich darüber entsponnen haben.

Die Blousen- beziehungsweise Aermelwestenfrage war eben so enge mit den Bestimmungen über das Bekleidungswesen überhaupt verquickt, daß eine einseitige Behandlung und Lösung derselben unmöglich war, umsomehr als in dem jeweiligen Streit über dieses Bekleidungsstück mit gleichem Nachdruck Argumente fiskalischer, ästhetischer, technischer und politischer Natur zur Geltung gebracht wurden.

Zur Illustration dieser Verhältnisse und um Ihnen den Verlauf der Frage, die verschiedenen Wandlungen, die selbige durchgemacht, und die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen aus dieselbe betrachtet worden ist und angesehen werden muß, vor Augen zu führen, muß ich etwas weiter aus-  
holen, als ursprünglich von mir beabsichtigt wurde.

Es dient dies zur Klarstellung der an und für sich durchaus nicht unwichtigen Frage und gibt

insbesondere den jüngern Herren Offizieren ein Bild des langwierigen und kostspieligen Weges, den oft einzelne Paragraphen eines Ausrüstungs-gesetzes zu passiren haben, bis sie in einer, alle beteiligten Kreise zufriedenstellenden Weise ihre endgültige Fassung und thatsächliche Ausführung erlangen.

In dem Gesetze über die Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 wird unter Art. 38 vorgeschrieben: „Die Bewaffnung, „Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgen. „Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festge- „stellt. Abweichungen von demselben sollen keine „geduldet werden. Die Kantone erlassen die ge- „eigneten Vollziehungsvorschriften beim Bundes- „auszuge und bei der Bundesreserve.“

Im Anschlusse an diese Bestimmung, welche dem Erlaß eines eidgen. Bekleidungsreglementes rief, wurde den Kantonen dann sofort durch Art. 148 der gleichen Organisation freigestellt, bis zur Revision dieses Bekleidungsreglementes von der Anschaffung des Uniformrockes zu abstrahiren, soferne die Aermelweste bei der milizpflichtigen Mannschaft vorhanden sei.

Die Ausführung des nöthigen Bekleidungsreglementes stieß auf vielfache Schwierigkeiten, da der National- und Ständerath geraume Zeit über abzuändernde Bestimmungen der Bekleidung sich nicht einigen konnten und insbesondere die Frage, ob Uniformrock oder Waffenrock einzuführen sei, weit-schichtigen Erörterungen, länger andauernden Proben und verschiedenen Gutachten der Herren Oberinstruktoren und Waffenchefs, sowie einzelner kantonalen Militärdirektionen rief. Es ist nicht ganz ohne Werth, hier anzuführen, daß besonders die Artillerie und die Kavallerie aus Zweckmäßigkeits-gründen (starke Beschmutzung der Rockschöße bei

den Kanonieren während der Geschützbedienung, bei den Trainsoldaten während des Fahrens), dem Uniformrock, Schützen und Infanterie dagegen dem Waffenrock den Vorzug gaben, was den Bundesrath veranlaßte, der Bundesversammlung analog diesen Meinungsäußerungen die Beibehaltung des Uniformrockes für Artillerie und Kavallerie, die Einführung des Waffenrockes bei der Infanterie, den Scharfschützen und Genietruppen zu beantragen.

Im Verlaufe der Debatten jedoch machte sich eine entschiedene Strömung zu Gunsten des Frackes geltend und da gegen den Waffenrock hauptsächlich auch der Kostenpunkt in's Feld geführt wurde, durch Einzelanträge, — dahin gehend, weder Waffenrock noch Frack, sondern nur Ärmelweste, oder Waffenrock fakultativ oder obligatorisch anzuschaffen — ein wahres Chaos geschaffen worden, gingen schließlich Anträge und Beschlüsse zu Gunsten des Waffenrockes in die Brüche und blieb der Uniformrock Sieger. Mitteltst Bundesgesetz vom 27. August 1851 wurde für die Infanterie ein Uniformrock vulgo Frack von dunkelblauem Tuch, vorn geschlossen, mit einer Reihe Knöpfe (zwei Reihen, wo solche eingeführt sind, natürlich nur der Uniformität halber und da Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen nicht geduldet werden sollen) vorgeschrieben und im Weltern bestimmt, daß es den Kantonen freigestellt sei, bei den Scharfschützen und der Infanterie ebenfalls Ärmelwesten einzuführen. Als Dienstkleid erscheint somit der Frack, während als Quartieranzug oder zum Corvéeendienst eine Ärmelweste auch bei der Infanterie gestattet wird. Das unterm 27. August 1852, d. h. exakt ein Jahr nach Erlass des Bundesgesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres erschienene Bekleidungsreglement brachte unter seinen 414 Paragraphen die Detail-Konfektionsvorschriften für den Frack und die Bestimmung, daß die Ärmelweste, da wo die Infanterie durch Verfügung der Kantone damit versehen werde, von Grundfarbe des Rockes und um den Leib geschnitten sein müsse.

Die zürcherische Militärorganisation vom 31. März 1852 enthielt in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften sub Titel 21 (Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung) die Bestimmung, daß die dienstpflchtigen Milizen zum ersten Unterricht eine Kravatte, zum zweiten Unterricht eine Ärmelweste, Polzeimütze, zwilchene Hosen mit Gamaschen, Gewehr und Patronentasche mitzubringen haben, während der Rock, Kaput, Tuchhosen, Tuchgamaschen und Käppi gratis, die übrigen Ausrüstungsgegenstände gegen Bezahlung erst bei der Eintheilung verabsolgt wurden.

So ging die Geschichte bis zum Jahr 1858, zu welcher Zeit der Wunsch zu neuen Veränderungen im Militärbekleidungsweisen sich je länger je mehr Bahn brach. Man fand nämlich besonders den Uniformrock an und für sich unzweckmäßig und gleichzeitig hinderlich für andere Verbesserungen, wie z. B. leichtere Kopfbedeckung, bessern Schnitt

der Beinkleider, Abschaffung der Epauletten, Aenderung des Lederzeuges zc.

Die Angriffe richteten sich indessen vorzüglich gegen den Uniformrock, gingen aber in einer Richtung auseinander: ein Theil der Gegner wollte den Uniformrock einfach abschaffen, ohne ihn durch ein anderes Kleidungsstück zu ersetzen; ein anderer Theil wollte an die Stelle des Frackes den Waffenrock einführen. Die Erstern behaupteten, daß Kaput und Ärmelweste dem Mann genügen und der Uniformrock eine unnütze Zugabe sei, welche den Mann belästige und die Kantone viel Geld koste. Die Unterdrückung dieses Kleidungsstückes erscheine daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit und aus Gründen der Dekonomie völlig gerechtfertigt; allerdings könne dann dem Mann eine etwas hübschere Ärmelweste gegeben werden. Von der andern Seite hielt man die Ärmelweste als eigentliches militärisches Kleidungsstück ungenügend. Wohl könne für die gewöhnliche Instruktion und für die verschiedenen militärischen Arbeiten die Ärmelweste geduldet werden, wozu sie dann aber nicht aus Tuch zu bestehen brauche; als eigentliches Kleidungsstück aber diene sie nicht. Ein militärisches Oberkleid müsse etwas Gefälliges und Kleidsames, mit einer Ärmelweste niemals zu Erreichendes haben, so daß es dem Soldaten Freude mache, dasselbe zu tragen und reinlich zu halten; ein Reinlichkeitsbestreben, das sich dann ganz natürlich auch auf die Beforgung der übrigen Ausrüstungsgegenstände und der Waffen übertragen und so den Sinn für Ordnung und ein gefälliges Aussehen überhaupt wecke und erhalte. Ein solches Oberkleid müsse dann auch geeignet sein, an den Beinkleidern den selten guten Schnitt, sowie die Defekte zu decken, die sehr leicht und schnell am Sitz und Schliß entstehen und oft nicht so gleich beseitigt werden können. Ein solches Kleid müsse ferner Taschen haben, in welchen der Mann verschiedene kleine Gegenstände aufbewahren könne (Taschentuch, Rauchzeug, Notizbuch zc.) besonders wenn man eine leichtere Kopfbedeckung einführen wolle, die nicht mehr wie früher als eine Art Magazin für vorhin bezeichnete Objekte dienen müsse. Ferner wären die Offiziere mit einer Ärmelweste sehr übel bekleidet; ihnen aber ein vom Kleide des Soldaten wesentlich verschiedenes, eigenthümliches zu geben, würde den Soldaten verletzen, besonders wenn dann sein Kleid als zu kurz und unansehnlich erschiene. In sanitärischer Beziehung eigne sich die Ärmelweste so wenig zu einem Oberkleid als in ästhetischer; Weichen und Unterleib müssen gedeckt und geschützt werden, umsomehr wenn an den Beinkleidern der breite Laß durch den zweckmäßigeren Schliß ersetzt werden solle. Was die Frage der Dekonomie betreffe, so würde eine angemessen verzierte tüchene Ärmelweste nicht billiger zu stehen kommen als ein einfacher aber zweckmäßiger und viel kleidsamerer Waffenrock. Alles dieses spreche daher dafür, daß statt des Uniformrockes der Waffenrock gewählt, dann aber zur Schonung desselben eine leichte Ärmelweste beliebig zugelassen werde.

Der Bundesrath machte die letztere Anschauungsweise zu der seinigen und resumirte sein Gutachten wie folgt: „Zu einer gehörigen militärischen Bekleidung sind zwei Oberkleider erforderlich, aber auch hinreichend, ein drittes nicht notwendig; eine gewöhnliche Aermelweste erfüllt aber den Zweck eines Oberkleides nicht und es sollten daher jene Oberkleider bestehen aus einem guten Kaput und aus einem kurzen Waffenrock von Tuch. Bis ein solcher Waffenrock angeschafft ist, bleibt der Uniformrock das obligatorische Kleid.“

„Wo zur Schonung des Waffenrocks eine Aermelweste zum Gebrauch bei Waffenübungen und Corvéarbeiten gegeben werden will, ist dieselbe zugelassen, sie darf aber nur aus leichtem Stoff bestehen. Einzig bei der Reiterei und beim Train sind wollene Stallwesten einzuführen.“

Der auf diesem Gutachten beruhende Antrag des Bundesrathes wurde in der Folge wenigstens theilweise zum Beschluß erhoben und in Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen des Bekleidungsreglementes unterm 17. Januar 1861 verfügt, daß die Infanterie und mit ihr die Schützen und Genietruppen an Stelle des Uniformrocks einen Waffenrock, jedoch mit langen statt kurzen Schößen, erhalten. Artillerie und Kavallerie behalten das erstere Kleidungsstück bis auf Weiteres bei. Die Aermelweste, für die berittenen Truppen und die übrigen Spezialwaffen nach Reglement vorgeschrieben, werden bei der Infanterie und bei den Schützen in Wegfall gebracht, dagegen den Kantonen gestattet, denselben für den Schuldienst eine solche zu verabsorgen. Der Kanton Zürich brachte seine Ausrüstungsbestimmungen mit Gesetz vom 14. November 1861 in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften, indem er von da ab den Infanteristen einen Waffenrock gratis abgab, dagegen die Schützen zum Ankauf einer tüchernen, die Infanteristen einer baumwollenen Aermelweste verpflichtete.

Die kantonalen Behörden schlossen sich den vorher wörtlich angeführten Motiven des Bundesrathes an und erleichterten durch die Bestimmung einer baumwollenen Aermelweste, der sogen. „Büdnliweste“ der zahlenden Mannschaft die Anschaffung dieses Kleidungsstückes.

Mittels Bundesgesetz vom 21. Dezember 1867 wurde der Waffenrock, der bis dahin allgemein in Mode gekommen, auch bei der Artillerie und Kavallerie eingeführt, und datirt von da her die Uniformität in der äußern Erscheinung der im Dienstkleide auftretenden verschiedenen Waffengattungen.

Am 27. April 1868 erschien die Ordonnanz für letztere beide Rockgattungen mit der weitern Aenderung, daß an Stelle der bisherigen Tuch-Aermelweste für Artillerie und Kavallerie der Stallkittel aus Leinen trat. Durch das Gesetz, betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen, vom 25. August 1869, wurde im herwärtigen Kantone grundsätzlich festgesetzt, daß die reglementarische Ausrüstung mit Ausschluß der Leibwäsche und des Schuhwerks der im Kantone wehrpflichtigen Mannschaft vom

Staate unentgeltlich verabreicht werde, welche Bestimmung aus finanziellen Gründen der bisherigen obligatorischen Aermelweste bei der Infanterie ein Ende bereitere. Dieses Kleidungsstück kam bei der Ausrüstung in Wegfall, wogegen immerhin während der Rekrutenschule an Rekruten und Unteroffiziere, bei den Wiederholungskursen an letztere allein, die vorhandenen Aermelwesten leihweise abgegeben wurden. Das Jahr 1874 brachte als erste Folge der neuen Bundesverfassung die neue Militärorganisation vom 13. Wintermonat, in deren Artikel 144 gesagt ist: „Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft geschieht nach den eidgenössischen Spezialgesetzen und Vorschriften durch die Kantone,“ während Art. 261 bestimmt: „Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Bekleidung und persönliche Ausrüstung des Generalstabes und der neu gebildeten Truppenträger, sowie über die weiter in dieser Richtung erforderlichen Aenderungen die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.“

Unter Hinweis auf den Vollzug letzteren Artikels erließ der schweizerische Bundesrath an Stelle des früher zitierten, vielfach geänderten und durch die neue Militärorganisation vollends obsolet gewordenen Bekleidungsreglementes vom 27. August 1852 dasjenige vom 24. Mai 1875, welches, soweit nicht Ergänzungen oder Aenderungen eingetreten sind, zur Zeit noch in Kraft besteht. Es mag hier heinebens angedeutet werden, daß wohl kaum eine der uns umgebenden Militärmächte so kurzlebige Bekleidungs Vorschriften aufweist, wie die eidgenössische Militärverwaltung, und steht, ohne wirklichen Verbesserungen in den Weg treten zu wollen, doch zu wünschen, daß nunmehr nach einer länger andauernden Periode des Pröbelns und Geltendmachung individueller Ansichten auf diesem Gebiete etwas mehr Stabilität eintreten möge, damit es wenigstens einer Generation vergönnt ist, einmal und sei es auch nur während eines Jahres eine uniforme schweizerische Armee zu erleben.

Das angezogene Bekleidungsreglement vom 24. Mai 1875 bestimmt in § 3 die Konfektionsdetails für den Waffenrock, der in Schnitt und Länge bei der Infanterie, Genie, Sanität und Verwaltung übereinstimmend, bei Artillerie und Kavallerie mit Umschlagtragen und etwas kürzer vorgeschrieben ist. § 4 bestimmt in durchaus präziser Sprache: „A e r m e l w e s t e. Für sämtliche Truppengattungen ist für den Instruktionsdienst und bei berittenen Truppen auch für den Felddienst eine Aermelweste oder Blouse von etwas leichterm Tuch, als das für den Waffenrock vorgeschriebene, eingeführt. Die Farbe dieser Blouse ist für die Kavallerie grün, für alle andern Waffengattungen dunkelblau.“

Unter den Spezialvorschriften hinsichtlich des Schnittes figurirt ferner die Angabe: „Patte am Kragen auf jeder Seite 5 Centimeter lang.“

„Infanterie: Keine Patten.“

Diese Bestimmung konstatirt überzeugend die



Berechtigung der Infanterie auf ein Arbeitskleid, gleich den übrigen Waffengattungen, und wenn an der Bezeichnung Instruktionsdienst gemäkelt werden sollte, vorgehend, es betreffe die Zeit der Rekrutenschule, so kann dieser Ansicht einfach entgegengehalten werden, daß solche durch Verabfolgung der Blouse an die nichtberittenen Spezialwaffen, für welche sie ja auch nur für den Instruktionsdienst vorgesehen worden, thatsächlich schon widerlegt ist, abgesehen davon, daß in dem Bundesbeschluss betreffend die Suspension einzelner Bestimmungen der Militärorganisation bei Festsetzung der Befolgung als Instruktionsdienst auch die Wiederholungskurse und größern Truppenübungen in Anschlag gebracht worden sind.

Der Wille, die vorerwähnte Vorschrift des Bekleidungsreglementes strikte zur Durchführung zu bringen, scheint jedoch nicht gerade stark vorgewallet zu haben, da ungeachtet des ohne Zweifel bereits im Projekt fertig erstellten Bekleidungsreglementes in den dem Tarif pro 1875 zu Grunde gelegten Details der Ausrüstungsvergütung nur für Kavallerie und Train eine Stallblouse à Fr. 4. 30 in Rechnung gebracht und den Kantonen vergütet wurde.

Im Anhang zur Botschaft des Bundesrathes betreffend das Budget pro 1876 finden wir die erste Bestimmung, welche auf Ausführung des § 4 des Bekleidungsreglementes abzielt, indem das eidgenössische Militärdepartement zur Begründung einzelner Modifikationen an den Tarifsätzen für Rekruten-Ausrüstung anführt, daß die Spezialwaffen mit einer Ärmelweste auszurüsten seien. In Parenthese wird bemerkt „im Reglement werde zwar nur für die Berittenen die Weste vorgesehen; im Laufe des Jahres habe sich aber deutlich gezeigt, daß auch die übrigen Mannschaften der Spezialwaffen ein Arbeitskleid unbedingt nöthig haben, wenn die Waffenröcke nicht schon nach den ersten Dienstjahren zu Grunde gerichtet werden sollen.“ Auf dem Budgetwege wurde damit für sämtliche Spezialwaffen die Tuchblouse eingeführt, die Infanterie dagegen ignoriert und im Jahresberichte von 1876 mit der Bemerkung abgepisien: „zur Schonung der neuen Kleidungsstücke wurden von verschiedenen Kantonen Kapüte und Ärmelwesten als Exerzierkleider eingemietht.“

In welchen Kantonen dieses Verfahren stattgehabt und welche Entschädigungen vom Bunde bezahlt worden, ist nicht erwähnt; Zürich wurde dießfalls nicht angefragt und verabsolgte von sich aus keine Exerzierkleider. Die Folgen machen sich an den Mannschaften dieses Jahrganges heute noch bei jeder Bekleidungsinspektion bemerkbar.

Wohl auch in Folge ähnlicher Beobachtungen in den Rekrutenschulen und bezüglich den Vorstellungen höhern Orts fand sich das schweizerische Militärdepartement veranlaßt, pro 1877 einen Kredit zur Beschaffung von 4400 Stück baumwollener Exerzierwesten für Infanterie nachzusuchen, indem es diese Anschaffung damit motivirte, „daß zur Verhütung einer zu raschen Abnutzung der Waffenröcke

„und daherigen frühern Ersatz derselben es wünschenswerth wäre, wenn den Infanterie-Rekruten „Ärmelwesten verabsolgt würden. Aus finanziellen Gründen glauben wir hievon absehen zu sollen, in der Meinung jedoch, daß für die Rekruteninstruktion auf jedem Hauptwaffenplatz eines Divisionskreises ein kleines Depot von je 550 Exerzierblousen aus baumwollenem Stoff errichtet werde. Die gemachten Versuche veranlassen uns, einen bezüglichen Posten aufzunehmen, und Ihnen dessen Genehmigung zu beantragen, indem wir überzeugt sind, daß diese Kosten durch Schonung der Uniformen reichlich aufgemogen werden.“

Der verlangte Kredit wurde bewilligt, die Exerzierwesten pro 1877 beschafft und in Gebrauch genommen, allein bereits im Jahresberichte für dieses Jahr schon bemerkt, daß ein in größerem Maßstab durchgeführter Versuch, die Bekleidung der Infanterie-Rekruten durch Verabsolgtung von Exerzierkleidern zu schonen, sich zwar im Allgemeinen gut bewährt habe, dagegen scheine, daß der zu den Blousen gewählte Stoff für die rauhere Jahreszeit etwas zu leicht sei. Wer sich von den Anwesenden dieser Blousen und ihres Zustandes nach Ablauf der ersten Rekrutenschule, während welcher selbige im Gebrauch gewesen, sich noch erinnert, wer noch weiß, welches traurige Aussehen die mit jenen Blousen unqualifizirbarer Färbung bekleideten Rekruten machten, begreift den Bericht des schweizerischen Militärdepartementes, indem er seine theils die weiter nöthigen Bemerkungen zum getadelten leichten Stoff hinzudenkt, und findet es nicht auffallend, daß pro 1878 Versuche, die Exerzierwesten aus Kaputtuch zu erstellen, angestellt wurden. Zwischenhinein fiel die Finanzkalamität des Bundes und die Mission des Bundesrathes, das finanzielle Gleichgewicht in der Bundesverwaltung herzustellen. Selbstverständlich beschäftigte sich die bezügliche Botschaft bei dem Titel „Militärdepartement“ auch mit der persönlichen Bekleidung und Ausrüstung und gelangte zu dem Berichte, „daß unter diesem Titel eine Ersparniß möglich wäre, wenn die Uniformen durch ein einfaches Oberkleid — Ärmelweste — ersetzt würden. Es dürften dabei zirka 7—8 Fr. per Mann oder zirka 90,000 Fr. per Jahr erspart werden. Allein die Frage sei seiner Zeit einläßlich geprüft und die Ärmelweste hauptsächlich aus sanitarischen Gründen verworfen worden. Zudem wäre ein Abgehen von der bisherigen Bekleidung aus Gründen der Uniformität nicht rathsam, da die Durchführung einer solchen Maßregel bei uns im Auszuge allein 12 Jahre Zeit erfordern würde.“

Ich führe diese Vernehmlassung hauptsächlich darum an, weil die nämliche Argumentation, obschon damals unter dem Drucke einer finanziellen Krise verlautbart, doch heute noch zutreffend ist und aufrecht erhalten werden muß, wenn die dem Vernehmen nach in der Luft schwebende Bekleidungsänderungsfrage, die sich naturgemäß auf das Oberkleid des Soldaten zuspitzen muß, neuerdings auf's Tapet gebracht wird.

Der Budgetentwurf für das Jahr 1879 brachte in Sachen der Exerzierkleiderfrage eine sehr zeitgemäße Erörterung, indem er einläßlich ausführte, „daß durch die Verlängerung des Rekrutenunterrichtes und den Umstand, daß durch die neuere Gesichtsstatik und die neue Schießmethode, den Gebrauch eines das Kleid leicht beschmutzenden Gewehres und durch Pionnierarbeiten die Uniformen in den Rekrutenschulen weit mehr abgenutzt werden als früher. Diese Faktoren haben die Einführung von Exerzierwesten auch bei der Infanterie zur Nothwendigkeit gemacht. Dazu komme, daß die Auswahl der Schützen-Rekruten erst in den Rekrutenschulen stattfindet und daß demgemäß die Waffenröcke nicht getragen werden dürfen, bis die Auswahl getroffen sei.

„Die aus Gründen der Dekonomie zuerst angeschafften baumwollenen Ärmelwesten hätten den Uebelstand, daß sie nicht nur sich bald entfärben, sondern überhaupt einem raschen Abgang unterworfen seien.

„Man sei deshalb zu der Ueberzeugung gekommen, daß wie bei den Spezialwaffen so auch bei der Infanterie tüchene Exerzierkleider angeschafft werden müssen. Dieselben hätten vor Allem den Vortheil, der Gesundheit des Mannes zuträglicher zu sein als baumwollene Kleider, die im Frühjahr und im Herbst den Mann nicht gegen die Unbillen der Witterung zu schützen vermögen. Werden wollene Blousen eingeführt, so braucht der Rock während des ersten Dienstes nur selten getragen zu werden, was die Dauer seines felbtüchtigen Zustandes verlängere. Wolle ein gleiches mit der baumwollenen Blouse erreicht werden, so müssen die Soldaten als zweites Kleid sich immer mit dem Kaput behelfen und werde auch dieses noch kostspieligere Kleid als der Waffenrock vor Ablauf der Dienstzeit unbrauchbar. Eine wollene Blouse könne auch zum Ausgehen verwendet werden, während sonst unsere Infanteristen bis nach der Auswahl der Schützen immer im Kaput ausgehen müssen.“

Zufolge dieser ebenso richtigen als überzeugenden Motivirung wurde der nachgesuchte Kredit bewilligt und damit die Baumwollweste endgültig beseitigt. Doch begnügte sich das Departement hiemit nicht, sondern gelangte mit Zuschrift vom 13. Juni 1879 an die verschiedenen kantonalen Militärbehörden, dieselben ersuchend, zur Schonung der Ausrüstung der Rekruten für den ersten Schuldienst aus den ältesten Beständen der Bekleidungsreserve je einen zweiten Kaput per Rekrut abzugeben.

Dieser Anregung wurde, so viel mir bekannt, allerorts bereitwilligst Folge gegeben und erhält somit seit 1879 jeder Infanterie-Rekrut als Arbeitskleid einen alten Kaput und eine Blouse aus Kaputtuch. Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel machten sich von da ab in entschiedener Weise bemerkbar und ist wohl der Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über die Bekleidung im Jahr 1879 nicht wörtlich zu nehmen, wenn derselbe

sich dahin ausspricht, „daß eine wesentliche Verbesserung im Bekleidungswesen, verbunden mit bedeutender Dekonomie, erst dann eintreten werde, wenn die Rekruten ihren Dienst mit alten Kleidern aus der Kleiderreserve durchmachen und die neuen Bekleidungsstücke erst gegen das Ende der Rekrutenschulen erhalten. Durch eine derartige Anordnung könnten die abgegebenen ältern Kleider nutzbringend verwendet und ausgetragen werden und rücker die außerexerzierte Mannschaft mit neuem Kleide zu ihrem Korps ein. Sodann würde auch die Einkleidung mit Mühe und Umsicht vorgenommen werden können und die Einkleidung von ärztlich Entlassenen, sowie die Umkleidung der zu den Schützen ausgehobenen Rekruten dahin fallen. So lange aber das nöthige Material in den Bekleidungsreserven hierzu fehlt, können Anordnungen wie wir sie andeuten, nicht getroffen werden.“

So bestechend dieses Projekt aussah, so unmöglich ist eben des letzterwähnten Mangels genügender Vorräthe wegen, abgesehen von übrigen Schwierigkeiten der Detailausführung, die Ein- und Durchführung desselben und verblieb es wohl auch deswegen bei dieser einmaligen Andeutung. Die seitherigen Jahresberichte und Budgetbotschaften bringen in Sachen nichts Neues, weshalb wir mit der, wie wir glauben, erschöpfenden Behandlung des historischen Theils der Frage abschließen, und zur Behandlung der Tagesfrage übergehen, die nach dem Vorausgeschickten nun wohl etwas summarischer gehalten werden kann.

Bei Beantwortung der unserm Referat zu Grunde gelegten Fragen halten wir uns vorerst an das thatsächlich Nachgewiesene, indem wir die Gründe, welche für und gegen die allgemeine Einführung einer Infanterieblouse sprechen, kurz zusammenfassen und einander gegenüberstellen. Für die Einführung einer Blouse spricht in erster Linie das Bekleidungsreglement, dessen § 4 noch durch keine gegentheilige Beschlußfassung des Bundesrathes aufgehoben wurde, vielmehr nach verschiedenen in Anwendung gebrachten Palliativmitteln nur noch der endlichen Ausführung harret.

Für die Blouse spricht das Bedürfnis, das während der Rekruten-Instruction anerkannt, von offiziellster Stelle oft in prägnantester Weise geschildert und als nachher nicht mehr vorhanden schwerlich dargestellt werden kann.

Durch Verabfolgung von Exerzierkleidern während den Rekrutenschulen hat man den Mannschaften eine Wohlthat erwiesen und einen ersten Schritt gethan, die Felbtüchtigkeit der Bekleidung für den Ernstfall zu sichern. Der zweite Schritt zum nämlichen Ziele muß bei der Infanterie mittelst bleibender Ueberlassung einer Tuchblouse gethan werden, da 4 Wiederholungskurse im Auszuge, 2 Wiederholungskurse in der Landwehr, mit mindestens 82 Dienstofftagen vielfach im Kantonnement zugebracht, dem Waffenrock zusetzen und denselben sowohl in seinem Aussehen als seinem gebrauchsfähigen Zustande bedeutend reduzieren. Es erscheint diese Tragezeit mit dem Kaput getheilt allerdings

minim gegenüber der gesetzlichen Tragezeit gleichartiger Bekleidungsgegenstände in stehenden Heeren; allein wer die Bekleidungswirtschaft stehender Truppentkörper und die denselben zu Gebote stehenden Mittel und Maßnahmen kennt, wird das zu unsern Ungunsten sprechende Verhältnis erheblich modifizieren müssen.

Allerdings wird in Sachen der Bekleidungsökonomie bei uns noch viel gefehlt, und fänden insbesondere die jüngern Offiziere auf diesem Gebiete noch Gelegenheit zu ersprießlicher Thätigkeit, da die Handhabung der sogenannten Proprietät noch einfach wo nicht ganz verkannt, so doch nur lässig betrieben wird, ohne daß sich der Einzelne darüber Rechenschaft gibt, welche schlimme moralische und finanzielle Folgen die laxe Handhabung dieses Dienstzweiges unabänderlich nach sich zieht.

Für die Gewährung einer Blouse für die Infanterie spricht im Weiteren das Billigkeitsgefühl, da beispielsweise

in Auszug und Landwehr		Diensttage
ein Kavallerist	inkl. Rekrsch., Wl., Insp.	144
„ Feldartillerist	„ „ „ „	149
„ Parkanonier	„ „ „ „	133
„ Post.-Kan.	„ „ „ „	141
„ Feuerwerker	„ „ „ „	120
„ Geniesoldat	„ „ „ „	120
„ Sanitätsoldat	„ „ „ „	120
„ Berw.-Soldat	„ „ „ „	110

zu machen hat, der Infanterist dagegen zirka 135, und doch soll er im Gegensatz zu den übrigen nur während des Rekrutendienstes eine Blouse besitzen.

Gegen die Verabsolung einer Blouse spricht der Umstand, daß der Infanterist mit dem Gewichte alles desjenigen, was er an und auf sich zu tragen hat, nachgerade an der Grenze desjenigen angelangt ist, was ihm billigerweise zugemuthet werden konnte, soferne wir ihn nicht seiner Zweckbestimmung entfremden und zum uniformirten und bewaffneten Lastträger degradiren wollen.

Erhebungen, welche wir in dieser Richtung anstellen, ergeben nämlich, daß ein Infanterist zur Zeit schon zirka 30½ Kilo zu tragen hat, während nach den Erfahrungen der praktischen Mechanik ein Mann nur etwa ein Dritteltheil seines eigenen Gewichtes auf die Dauer tragen kann, wenn er nicht zur Transportmaschine werden soll. Ob nun der Mann die ihm durch eine Blouse erwachsende Mehrbelastung von zirka 1½ Kilo an die ihm aus letzterem Kleidungsstück erwachsende Bequemlichkeit mit Vergnügen tauscht, ist eine andere Frage, da bei den angeführten Gewichtssummen bei länger andauernden Märschen, insbesondere im Gebirge, jedes überschießende Kilo von den nachtheiligsten Folgen auf die Leistungsfähigkeit und den körperlichen Zustand des Trägers werden kann. Mit diesem Faktor haben die übrigen Spezialwaffen weniger zu rechnen, weil bei ihnen der schwer wiegendere Theil der Bewaffnung inkl. Munition in Abrechnung kommt oder aber zur Einheit gehörende Fuhrwerke die Unterbringung einzelner Ausrüstungs-

gegenstände schwächerer oder ermatteter Mannschaften gestatten.

Eine Theilung des Gepäcks in Friedens- und Feldgepäck, das zudem neue eingreifende Ordnungsänderungen nach sich ziehen müßte, können wir zur Zeit nicht befürworten, selbst auf die Gefahr hin, daß die Kreirung der Infanterieblouse als Ausrüstungsbestandtheil dahinfallen müßte.

Der Hauptgrund jedoch, welcher der Einführung der Infanterieblouse entgegensteht, ist finanzieller Natur. Wie ein rother Faden zieht sich das Argument der Mehrkosten durch alle Verhandlungen, Beschlüsse und Erlasse, welche seit 1848 in Bekleidungsachen ergangen sind und auch heute noch wird dies der hauptsächlichste Grund sein, welcher der Einführung der Blouse entgegengestellt wird.

Nicht ganz ohne Veranlassung, da aus dieser Neuerung dem Bunde jährliche Mehrkosten im Betrage von zirka 140—160,000 Fr. erwachsen, selbst für den Fall, als zur Herstellung der Blousen ein leichteres Kaputtuch verwendet würde.

Die Beschaffung von Blousen für die zürcherische Infanterie könnte selbstverständlich nur auf kantonale Kosten erfolgen und bezweifle ich an meiner Stelle die Geneigtheit der maßgebenden Behörden, zu diesem Zwecke alljährlich die nöthigen Mittel, zirka 15,000 Fr., zu bewilligen, abgesehen davon, daß wohl noch dringlichere militärische Bedürfnisse der Erledigung durch den Staat warten.

Will in Anbetracht der für die Einführung der Blouse vorgebrachten Gründe die heutige Versammlung sich zu deren Gunsten aussprechen, so belieben wir dies in einer Eingabe an's eidgenössische Militärdepartement zu thun, in welcher unter Hinweis auf die unbestrittene Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines Arbeitskleides für die Infanterie, das derselben auch außer der Rekrutenschule zu Gebote steht, die endliche vollständige Ausführung von § 4 des Bekleidungsreglementes vom 24. Mai 1875 nachdrücklich verlangt wird.

W. Baltischweiler, Oberstl. der Verwaltung.

**Das Kriegsspiel für Reserve- und Landwehr-Offiziere.** Von Berghaus (Major und Bezirkskommandeur). E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Berlin. Preis Fr. 1. 35.

(Mitgeth.) Die Aufgaben, welche in den Krieges der Gegenwart an den Offizier der Reserve und Landwehr herantreten, sind so wichtige, erfordern einen so klaren Ueberblick der Situation, eine so feste Entschlossenheit, daß es mehr als je schon in der Friedenszeit darauf ankommt, in diesen Aufgaben sich zu üben. Gerade aber für diejenigen Offiziere, die nicht täglich unter der Waffe sind, gibt es hierfür kein besseres und vollkommeneres Mittel, als sich des Kriegsspiels zu bedienen. In diesem Sinne hat ein erfahrener Bezirkskommandeur das Kriegsspiel den besonderen Verhältnissen der beurlaubten Offiziere angepaßt und mit der Aufforderung an dieselben, sich während des Winters zu solchen Uebungen zu vereinigen, den besten Erfolg gehabt. Diese Erfahrungen und Rathschläge,